

Stand: 01.08.2018

Mainzer Netze GmbH – Hafenbahn

Gleisanschluss-Nr.: 6013121

Infrastrukturnutzungsvertrag

Gültig ab: 01.08.2018

Infrastrukturnutzungsvertrag Seite - 1/6 -



Infrastrukturnutzungsvertrag

Stand: 01.08.2018

Zwischen der

Mainzer Netze GmbH

Rheinallee 41

55118 Mainz

nachfolgend MN genannt –

und dem Eisenbahnverkehrsunternehmen

XXX

XXX

XXX

- nachfolgend EVU genannt -

beide einzeln oder gemeinsam auch Vertragspartner genannt –

wird nachfolgender Vertrag geschlossen:

Präambel

MN ist ein Eisenbahninfrastrukturunternehmen. Zwischen ihr und der DB Netz AG besteht ein Infrastrukturanschlussvertrag, der den Gleisanschluss der MN an das Netz der DB Netz AG im Mainzer Hauptbahnhof regelt. Die Eisenbahninfrastruktur der MN verbindet das Betriebsgelände diverser Industrie- und Speditionsunternehmen mit dem öffentlichen Schienennetz und dient dem Eisenbahngüterverkehr.

Das EVU führt planmäßig verkehrende Gütertransporte im öffentlichen Eisenbahnverkehr durch.

§ 1 Gegenstand des Vertrages

(1) Gegenstand des Vertrages ist die entgeltliche Nutzung der Eisenbahninfrastruktur der MN durch das EVU zur Erbringung eigener Eisenbahnverkehrsdienstleistungen.

Infrastrukturnutzungsvertrag Seite - 2/6 -



(2) Zu diesem Zweck stellt MN dem EVU die in Anlage 4 ("Bedienungsanweisung") zu diesem Vertrag aufgeführten Trassen und örtlichen Anlagen (Nutzung von Serviceeinrichtungen bzw. Erbringung von Leistungen in diesen Serviceeinrichtungen) zur Verfügung.

Stand: 01.08.2018

(3) Leistungen, die von der MN für das EVU darüber hinaus erbracht werden, sind gesondert zu vereinbaren.

§ 2 Ergänzende Regelungen, Vertragsbestandteile

Ergänzend zu diesem Infrastrukturnutzungsvertrag gelten die folgenden Regelungen und ergänzenden Nutzungsbedingungen, die wesentliche Vertragsbestandteile sind:

| Anlage 1 | Nutzungsbedingungen für Serviceeinrichtungen - Allgemeiner Teil (NBS-AT), in denen die allgemeinen Geschäftsbedingungen für die Nutzung der Serviceeinrichtungen bzw. zur Erbringung von Leistungen in diesen Einrichtungen der MN aufgeführt sind |
|----------|--|
| Anlage 2 | Nutzungsbedingungen für Serviceeinrichtungen – Besonderer Teil NBS-BT), in denen unternehmensspezifische Besonderheiten für die Nutzung der von der MN betriebenen Serviceeinrichtungen geregelt sind |
| Anlage 3 | Entgeltverzeichnis, in dem die Entgeltgrundsätze der MN und die jeweilige Höhe der Entgelte aufgelistet sind |
| Anlage 4 | Bedienungsanweisung der MN, in der die Betriebsdurchführung im Anschluss der Hafenbahn Mainz geregelt ist |

§ 3 Nutzungsanspruch des EVU

Mit Vertragsabschluss wird dem EVU das Nutzungsrecht an den Serviceeinrichtungen der MN bzw. das Recht an Kapazitäten in Serviceeinrichtungen eingeräumt. Ein Nutzungsanspruch des EVU besteht jedoch erst ab dem vertraglich vorgesehenen ersten Verkehrstag.

§ 4 Entgelte

- (1) Für die in § 1 Abs. 2 genannten Leistungen entrichtet das EVU an die MN die in **Anlage 3** ("Entgeltverzeichnis") im einzelnen aufgeführten Entgelte.
- (2) Die Entgelte für die Erbringung sonstiger Leistungen in dem vertraglich vereinbarten Leistungsumfang (§ 1 Abs. 3) richten sich ebenfalls nach dem Entgeltverzeichnis Anlage 3.
- (3) Die Entgelte werden monatlich auf der Basis der ermittelten Fahrten abgerechnet und dem EVU in Rechnung gestellt. Rechnungen sind innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungserhalt auf ein von der MN benanntes Konto zu zahlen.

§ 5 Laufzeit und Kündigung

Infrastrukturnutzungsvertrag Seite - 3/6 -



(1) Der Vertrag tritt mit Datum der Unterzeichnung durch die Vertragspartner in Kraft und wird für die Dauer von einem Jahr (endend zum Kalendermonatsende) geschlossen. Er verlängert sich auf unbestimmte Zeit, wenn er nicht 4 Wochen zum Monatsende vor Ablauf der Laufzeit gekündigt wird.

Stand: 01.08.2018

- (2) Nach einer Verlängerung des Vertrags auf unbestimmte Zeit ist er jederzeit mit einer Frist von 3 Monaten durch beide Vertragspartner kündbar.
- (3) Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Ein solcher wichtiger Grund liegt für die MN insbesondere vor, wenn
 - die Betriebs- bzw. Unternehmensgenehmigung des EVU von der Genehmigungsbehörde widerrufen oder zurückgenommen wird,
 - die Haftpflichtversicherung nach Punkt 2.2 der NBS-AT (Anlage 1) nicht mehr nachweisbar vorliegt,
 - das EVU die in den NBS-AT, NBS-BT, der Vorgaben zur Betriebssicherheit oder der Bedienungsanweisung genannten Verpflichtungen trotz Abmahnung oder Fristsetzung zur Abhilfe wiederholt nicht erfüllt.
 - über das Vermögen des EVU ein Insolvenzverfahren eröffnet oder ein Antrag auf Eröffnung mangels Masse abgelehnt oder die Zwangsverwaltung oder Zwangsversteigerung angeordnet worden ist.

Für das EVU liegt ein solcher wichtiger Grund insbesondere vor, wenn die vertraglich vereinbarten Leistungen von der MN grundlos nicht zur Verfügung gestellt werden.

- (4) Eine Kündigung muss schriftlich erfolgen.
- (5) Auf das besondere Kündigungsrecht nach § 60 Abs. 2 ERegG wird hingewiesen.

§ 6 Zusätzliche Bestimmungen

- (1) Dieser Vertrag gilt auch für die Nutzung weiterer im Anhang dieses Vertrages nicht genannter Infrastruktureinrichtungen der MN.
- (2) Einzelheiten der Nutzung werden jedoch für jeden Einzelfall gesondert vereinbart und richten sich nach dem Entgeltverzeichnis.
- (3) Zum Zwecke einer stichprobenartigen Überprüfung der einfahrenden Waggons werden Videoaufzeichnungen durch MN erfolgen.

§ 7 Datenspeicherung, Datenverarbeitung

- (1) Beide Vertragspartner sind berechtigt, im erforderlichen Umfang Daten, die sich aus den Antragsunterlagen oder der Vertragsdurchführung ergeben, an Versicherer zur Beurteilung des Risikos und zur Abwicklung von Versicherungsfällen zu übermitteln.
- (2) Sie sind ferner berechtigt, allgemeine Vertrags-, Abrechnungs- und Leistungsdaten in gemeinsamen Datensammlungen zu führen und an ihre Vertreter oder Beauftragten

Infrastrukturnutzungsvertrag Seite - 4/6 -



weiterzugeben, soweit dies zur Infrastrukturnutzung notwendig ist. Die Vertragspartner geben hierzu ihre Einwilligung.

Stand: 01.08.2018

(3) Hiervon unberührt sind Informationen, die für statistische und Marktüberwachungszwecke erforderlich sind und zu deren Auskunft die Marktteilnehmer bzw. die MN gegenüber der Regulierungsbehörde verpflichtet ist.

§ 8 Änderung von Daten

Sämtliche Änderungen von Daten, insbesondere der Ansprechpartner, hat das EVU der MN rechtzeitig, mindestens jedoch sieben Werktage vor Betriebsaufnahme, in Textform mitzuteilen.

§ 9 Schlussbestimmungen

- (1) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder aus Rechtsgründen nicht durchgeführt werden können, ohne dass damit die Aufrechterhaltung des Vertrages für einen Vertragspartner unzumutbar wird, werden dadurch die übrigen Bestimmungen des Vertrages nicht berührt. Das gleiche gilt bei einer Regelungslücke. Anstelle der unwirksamen, undurchführbaren oder lückenhaften Regelung ist der Vertrag so zu ergänzen oder auszulegen, dass die von den Vertragspartnern angestrebten Ziele möglichst erreicht werden.
- (2) Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages auch eine Änderung dieser Klausel bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Mündliche Nebenabreden sind nicht getroffen.
- (3) Jede Änderung der Firmierung haben sich die Vertragspartner unverzüglich gegenseitig anzuzeigen.
- (4) Jeder Vertragspartner ist berechtigt, mit Zustimmung des anderen Vertragspartners die Rechte und Pflichten aus dem Vertrag als Gesamtheit auf einen Rechtsnachfolger zu übertragen. Die Zustimmung zur Übertragung darf nur verweigert werden, wenn gegen die technische oder wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des Rechtsnachfolgers begründete Bedenken bestehen. Die Übertragung ist dem anderen Vertragspartner mitzuteilen. Bis zur Erteilung der Zustimmung haftet der ursprüngliche Vertragspartner für die Erfüllung dieses Vertrages. Der Zustimmung bedarf es nicht, wenn es sich bei dem Rechtsnachfolger um ein verbundenes Unternehmen i.S.d §§ 15 ff. AktG handelt.

| (5) | Gerichtsstand ist Mainz. | | | | | |
|-----|--|-------|--|--|--|--|
| (6) | 6) Der Vertrag wird 2-fach ausgefertigt. Jeder Vertragspartner erhält eine Ausfertigung. | | | | | |
| | Mainz, den | , den | | | | |
| | | | | | | |
| | Mainzer Netze GmbH | XXX | | | | |

Infrastrukturnutzungsvertrag Seite - 5/6 -



Stand: 01.08.2018

Ansprechpartner des EVU (vollständiger Name, Funktion, Telefon- und Mobilfunknummer, Fax, E-Mail)

| Name: | | |
|------------|--|--|
| Funktion: | | |
| Telefon: | | |
| Mobilfunk: | | |
| Fax: | | |
| E-Mail: | | |

Infrastrukturnutzungsvertrag Seite - 6/6 -